



Raumnutzungsvertrag Kurse

zwischen

der Einwohnergemeinschaft Offenburg-Hildboltsweier e.V.

und

Name:

Adresse:

Telefon / Mobil:

Emailadresse:

§ 1 Vertragszweck

1. Bezeichnung der Veranstaltung:
2. Mietzeitraum:
beginnt am: endet am:
3. Aus Rücksicht auf die Anwohner müssen Veranstaltungen zum vereinbarten Zeitpunkt beendet sein.
Ende der Veranstaltung spätestens um Uhr.
4. Der Mieter erklärt durch Ankreuzen, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat:
 Privat Kultur Sport
 Bildung Politisch Gewerblich
5. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
6. Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird.
7. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

§ 2 Mietpreis

Der Mietpreis wird wie folgt berechnet:

Mietpauschale * Anzahl der Kursteilnehmer * Anzahl der Kurseinheiten = Mietpreis

Mietpauschale:

Kursteilnehmer:

Kurseinheiten:

..... EUR

..... Personen

..... Einheiten

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Mietpreis in Höhe von EUR zu zahlen.

Bankverbindung:

Sparkasse Offenburg / Ortenau
IBAN: DE19664500500000200220
BIC: SOLADES1OFG

Kontaktdaten:

Hompaga: www.ewg-og-hildboltsweier.de
E-Mail: ewg.kontakt@gmail.com
Mobil Telefon: 0176 – 54337366
(Montag - Freitag / 9 – 20 Uhr)

Vereinsregister:

VR 470191
Amtsgericht Freiburg



§ 3 Schlüsselübergabe

1. Die Schlüsselübernahme erfolgt am um Uhr
2. Der Mieter / Empfänger der Schlüssel ist für eine sichere Aufbewahrung verantwortlich. Der Mieter übernimmt die Haftung für den Gebrauch der erhaltenen Schlüssel und trägt die Folgen, die sich aus einem Verlust der Schlüssel und den daraus entstandenen verschuldensunabhängigen Schäden ergeben.
3. Die Schlüsselrückgabe erfolgt am um Uhr

§ 4 Obliegenheiten des Mieters

1. Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
2. Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
3. Für alle Einnahmen aus der Veranstaltung ist die ggf. anfallende Mehrwertsteuer vom Mieter zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter. Der Anmeldenachweis ist vom zahlungspflichtigen Mieter vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
4. Die Anmeldung und Gebührenzahung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.
5. Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.
6. Die Räum- und Streupflicht vom Fußweg zur Einrichtung obliegt dem Mieter. Für einen sicheren Zugang und Heimgang muss gesorgt werden. Schneeschaukel, Besen und ein Eimer mit Streugut stehen zur Verfügung. Die Haftung trägt allein der Mieter.
7. Für das Auf- und Abbauen der Tische und Stühle und das Einräumen des Mobiliars in das Stuhllager ist der Mieter selbst verantwortlich.
8. Nach Beendigung der Veranstaltung ist beim Verlassen des Hauses darauf zu achten, dass alle Fenster und Außentüren geschlossen sind.
9. Die Übernachtung in den Räumen und auf dem Parkplatz ist nicht erlaubt.
10. Die genutzten Räume und Einrichtungsgegenstände sind in ordentlichem Zustand, aufgeräumt und sauber zu übergeben.
11. Anfallender Müll oder Abfall ist auf vorschriftsmäßige Weise durch den Mieter zu entsorgen.
12. **Im gesamten Haus besteht Rauchverbot.**

§ 5 Lärmschutz

1. Mit Rücksicht auf unsere Nachbarschaft darf es zu keinen Ruhestörungen kommen. Damit unbeteiligte Personen nicht belästigt werden, darf während der Vermietung kein Lärm nach außen dringen. Während des Lüftens hat die Musik auszusetzen. Je nach Lärmpegel ist es erforderlich, dass bereits bei Vermietungsbeginn Fenster und Türen geschlossen werden. Ab 22 Uhr gelten die gesetzlichen Verordnungen für die Nachtruhe und sind strikt einzuhalten. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.
2. Das Außengelände darf nur zum Parken, Be- und Entladen und zum Rauchen in der Raucherzone genutzt werden. Weitere Aktivitäten sind auf dem Außengelände **nicht** erlaubt.

Bankverbindung:

Sparkasse Offenburg / Ortenau
IBAN: DE19664500500000200220
BIC: SOLADES1OFG

Kontaktdaten:

Hompagne: www.ewg-og-hildboltsweier.de
E-Mail: ewg.kontakt@gmail.com
Mobil Telefon: 0176 – 54337366
(Montag - Freitag / 9 – 20 Uhr)

Vereinsregister:

VR 470191
Amtsgericht Freiburg



3. Nach Beendigung der Veranstaltung, ist beim Verlassen der Einrichtung darauf zu achten, dass die Anwohner nicht durch unzumutbaren Lärm belastet werden. Lautstarke Verabschiedungen, unnötiger Motorenlärm und Musik vom Autoradio sind zu vermeiden.

§ 6 Kündigung / Rücktritt

1. Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen insbesondere aus §1 nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.
2. Der Ausfall der Veranstaltung ist dem Vermieter bis 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf der genannten Frist sind 50 % des Mietzinses als Ausfallkosten fällig. Diese können mit einer gegebenenfalls vereinnahmten Kautions verrechnet werden.
3. Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

§ 7 Haftung

1. Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.
2. Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.
3. Der Mieter meldet unaufgefordert alle entstandenen Schäden der Einwohnergemeinschaft Offenburg-Hildboltsweier e.V.
4. Die Nichteinhaltung des Vertrages und der Hausordnung kann den Ausschluss einer künftigen Nutzung der Räume und die Einbehaltung der Kautions zur Folge haben.

§ 8 Freistellung

1. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
2. Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung. Kommt der Mieter dieser Nachweispflicht nicht nach, entspricht dies einer nicht unerheblichen Vertragsverletzung.
3. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstet oder Beauftragte. Der Vermieter nimmt den Verzicht an.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 9 Beendigung des Mietverhältnisses / Rückgabe

Der Mieter hat den Mietgegenstand spätestens am in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an den Vermieter oder seinen Bevollmächtigten zu übergeben.



§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

§ 11 Schriftform

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

Mit der Unterschrift unter dem Nutzungsvertrag übernimmt der Mieter für die Zeit seiner Zuständigkeit die Gewähr für die Einhaltung der Hausordnung sowie die volle haftungsrechtliche Verantwortung für etwaige aus der durchgeführten Veranstaltung resultierende Schäden und Zuwiderhandlungen.

Vertrag gelesen und Bedingungen akzeptiert:

Offenburg, den.....

.....
Unterschrift Mieter/-in